

Briefing zu unfairen Handelspraktiken

Hintergrund

- Oxfams neueste Untersuchungen zeigen, dass Supermarktketten die Lieferanten systematisch im Preis drücken und sie zwingen, für Kosten, die bei ihnen selbst anfallen, zu zahlen (siehe „Knebelliste“).¹ Den Lieferanten zufolge werden Konditionenforderungen nie zurückgenommen, selbst wenn der angegebene Grund für die Erhebung wegfällt. Stattdessen kommen jedes Jahr neue hinzu.
- Mit der EU-Richtlinie werden erstmalig unionsweit Mindestschutzstandards im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken festgelegt werden, die „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben. Bis zum 1. Mai 2021 müssen die Mitgliedsstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen.
- Mit der vorgesehenen Änderung des Agrarmarkstrukturgesetzes wird in Deutschland erstmals Fairness als Grundprinzip im Lebensmittelhandel verankert. Entsprechend der Vorgabe durch die EU sind 10 unfaire Handelspraktiken per se verboten.² Zum Beispiel kurzfristige Stornierung von Lieferungen, einseitige Änderungen des Liefervertrags oder lange Zahlungsfristen.
- Die EU-Richtlinie sieht explizit vor, dass Mitgliedsstaaten weitere Verbote erlassen können. Deutschland geht über die 1:1-Umsetzung hinaus und hat zwei unfaire Handelspraktiken zusätzlich in die Verbotsliste aufgenommen. 1) die Rückgabe nicht verkaufter Erzeugnisse an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises und 2) Zahlungen an den Supermarkt für die Lagerung der Erzeugnisse.

Zeitplan: Politischer Prozess

- **12.2.2021:** Die (unionsgeführten) Bundesländer haben im Bundesrat u.a. folgende Forderungen an die Bundesregierung gerichtet. Das Abstimmungsverhalten sah wie folgt aus (Ja : Nein : Enthaltung; Antrag von NRW/BY/NDS/BW: Punkte 1-3; Antrag BB: 4-6)
 - 1) **offene Generalklausel:** 15 : 1 : 0
 - 2) **Schwärzung grauer Liste**³: 15 : 1 : 0
 - 3) Praktische Umsetzung des **Verbots des Einkaufs** unterhalb der typisierten Produktionskosten prüfen: 12 : 2 : 2
 - 4) **Weitergehende Regeln** erforderlich: 14 : 1 : 1
 - 5) **nachträgliche Festsetzung von Auszahlungspreisen**, insbesondere im Bereich Milch, verbieten; Ausnahmeregelungen für Genossenschaften streichen und eine verpflichtende Mengenreduzierung: 7 : 6 : 3
 - 6) **Preisbeobachtungs- und Beschwerdestelle:** 10 : 5 : 1
- **22.2.2021:** Anhörung im Agrarausschuss. Die Oxfam-Forderungen werden von 50 Organisationen mitgetragen.⁴ Folgende Verbesserungen wurden von den Sachverständigen gefordert:
 - **Schwärzung der sog. grauen Liste:** DBV, DRV, BVE, BDM, Oxfam, Rechtsanwalt Künstler
 - **Anwendungsbereich ausweiten** (d.h. auch für Lieferanten mit Umsätzen von mehr als 350 Mio. Euro): DBV, DRV⁵, BVE, BDM, Oxfam, Rechtsanwalt Künstler
 - **Offene Generalklausel:** Oxfam, Rechtsanwalt Künstler
 - **Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten** (ähnlich wie in Spanien)⁶: Oxfam
 - **Ombuds- und Preisbeobachtungsstelle:** Oxfam
- **2.3.2021:** Die Entscheidung des Agrarausschusses (3.3.2021) und des Bundestags (4.3.2021) wurde abgesetzt. Grund: CDU/CSU hat der SPD keinen Änderungsantrag vorgelegt.
- **März oder April:** Entscheidung des Agrarausschusses und des Bundestags.

¹ https://www.oxfam.de/system/files/documents/oxfam_2021_knebelvertrage.pdf

² https://www.oxfam.de/system/files/factsheet_utp-richtlinie_final.pdf

³ Unfaire Handelspraktiken, die vertraglich zwischen Lieferant und Käufer geregelt werden können

⁴ https://www.oxfam.de/system/files/documents/positionspapier_lebensmittelhandel_nov_2020.pdf

⁵ DBV und DRV fordern dies v.a. für Erzeugerzusammenschlüsse bzw. Genossenschaften

⁶ https://www.oxfam.de/system/files/documents/oxfam_spanien_verbot_einkauf_unterhalb_von_produkionskosten.pdf

CDU/CSU wehrt effektive Regeln im Kampf gegen unfaire Handelspraktiken ab

Die SPD setzt sich für folgende Verbesserungen im Gesetzentwurf ein:

- Einführung einer offenen Generalklausel
- Schwärzung der sog. grauen Liste
- Einführung einer Ombuds- und Preisbeobachtungsstelle
- Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten (Minimum: Prüfung)

Die CDU setzt sich für folgende Verbesserung im Gesetz ein:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs: Nach aktuellem Stand aber nur für Milch- und Fleischunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 6 Mrd. Euro, so dass Genossenschaften wie DMK in Zukunft unter den Schutz des Gesetzes fallen (Forderung von DBV und DRV), Dr. Oetker und Nestlé aber nicht.⁷ Bäuerliche Erzeuger*innen, die Lieferanten dieser Unternehmen beliefern, fallen nicht unter den Schutz des Gesetzes. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist davon auszugehen, dass auch umsatzstarke Lieferanten eine vergleichsweise geringe Verhandlungsmacht haben können.⁸

Die CDU lehnt folgende Verbesserungen im Gesetz ab:

- Einführung einer offenen Generalklausel (vermeintlich wegen Unbestimmtheit)
- Schwärzung sog. grauer Liste (geht ihnen zu weit, Druck von Wirtschaftspolitiker*innen in der Fraktion)
- Einführung einer Preisbeobachtungsstelle, obwohl eine Meldestelle zu Dumpingpreisen beim Spitzengespräch im Kanzleramt von Klöckner, Merkel und anwesenden Supermarktketten vereinbart wurde.⁹

Ob die CDU/CSU einer Ombudsstelle zustimmt, ist offen. Unklar ist zudem, ob sie auch für Lieferanten aus Nicht-EU-Ländern zugänglich wäre.

Fazit:

- Die CDU/CSU lehnt wichtige Vorschläge ab, die Landwirte in den Lieferbeziehungen stärken oder sogar ihre Einkommenssituation verbessern können. Ihnen ist der Schutz der Supermarktketten wichtiger als jener von Erzeuger*innen und Lieferanten. Es wäre absolut unverständlich, wenn die CDU hier jetzt nicht die Chance ergreift, endlich den Bäuerinnen und Bauern, die seit Monaten vor Supermarktlager und Ministerien ziehen, ein echtes Angebot zu machen.
- Um Landwirte wirksam zu schützen, müssen Schlupflöcher per Generalklausel geschlossen, ein Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten sowie eine unabhängige Ombudsstelle eingeführt werden.

Erklärungen zu einzelnen Punkten

Anmerkungen: Generalklausel:

- Ohne die Einführung einer Generalklausel bleibt das Gesetz wirkungslos, weil die verhandlungsmächtigen Einkäufer bzw. die Supermarktketten die Verbote umgehen. Ein Lieferant berichtete Oxfam, dass Supermarktketten bereits jetzt ihre Konditionenforderungen umformulieren und unter Konditionen zusammenfassen, die nicht verboten sind (z.B. Sonderrabatte).
- Rechtsanwältin Künstler: "Es wäre für Lebensmitteleinzelhändler ein Leichtes, um die vorgesehenen Verbote herum zu arbeiten. Eine Generalklausel ist in wettbewerbsregelnden Gesetzen wie dem GWB und dem UWG die Regel, nicht die Ausnahme. Sie bietet der Durchsetzungsbehörde die nötige Flexibilität, um gegen noch nicht beschriebene unfaire Handelspraktiken vorzugehen."¹⁰

Anmerkungen: Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten

- Ohne ein solches Verbot wird das neue Gesetz keine spürbaren Einkommensverbesserungen für bäuerliche Erzeuger*innen hierzulande und im globalen Süden mit sich bringen.
- Mit einem Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten könnten zwei Wirkungen erzielt werden. 1) In Zukunft würde die Preisbildung vom Hof bis zur Ladentheke erfolgen und nicht umgekehrt. Dies würde einen wichtigen Paradigmenwechsel darstellen. 2) Es würde einer fairen und

⁷ Hauptsorge der Supermarktketten ist, dass die Verhandlungsposition der Lieferanten gestärkt wird und sie ihre Konditionen nicht wie gewohnt ohne Weiteres durchsetzen können.

⁸ Bundeskartellamt (2014): Zusammenfassung der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel.

⁹ <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/kanzlerin-trifft-handel-1717838>

¹⁰ <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/verhandlungen-zur-gesetzesvorlage-gegen-unfaire-handelspraktiken-cdu-csu-darf-landwirte-nicht-im-stich-lassen/?wc=25609>

ethischen Preisbildung der Weg geebnet, die zu existenzsichernden Einkommen von Erzeugern und Landarbeiterinnen führen kann.

- Mit dem im Kartellrecht verankerten Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis hat der Gesetzgeber bewiesen, dass er willens ist, wenn notwendig, den politischen Rahmen für die Preisgestaltung der Marktteilnehmer zu setzen. Das Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten von Erzeugern bzw. Produzenten wäre also nur eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Einkaufsseite, um die schwächsten Glieder in der Lieferkette besser zu schützen.
- Nach dem Vorbild Spaniens könnte eine Klausel im Vertrag aufgeführt werden, mit der bestätigt wird, dass der vertraglich festgelegte Preis zwischen dem Erzeuger oder seiner Vereinigung und ihrem ersten Käufer die effektiven Produktionskosten deckt.
- Grundlage für die Ermittlung der Richtwerte könnten die typisierten Produktionskosten sein, wie vom Bundesrat vorgeschlagen. Denkbar wäre auch ein Median-Richtwert, der eine Abweichung in einem bestimmten Spektrum erlaubt.

Anmerkungen: Ombudsstelle.

Es braucht unserer Meinung nach zusätzlich eine Ombudsstelle,

- weil mit dieser am besten dem „Klima der Angst“ begegnet werden kann, wie Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen (auch im Kartellrecht macht Ross-Reiter-Problematik Missbrauchskontrolle zum stumpfen Schwert)
- weil diese nicht nur anonyme Meldungen zu unfairen Handelspraktiken, sondern auch zu Dumpingpreisen entgegennehmen könnte
- Die Erfahrung in Spanien zeigt zudem, dass nur eine gut ausgestattete Ombudsstelle in der Lage ist, umfangreiche Untersuchungen durchzuführen und Beschwerden zu verfolgen. Seit ihrer Gründung im Jahr 2014 hat sie rund 4.300 Inspektionen von Amts wegen durchgeführt, 326 Beschwerden verfolgt und 2.169 Verstöße mit Strafen geahndet. Die mit 68 Mitarbeitern ausgestattete Ombudsstelle hat im Durchschnitt pro Jahr 660 Untersuchungen durchgeführt.

Wir brauchen hier unbedingt eine für die Landwirtschaft sinnvolle Änderung die wir aber nur mit einer gemeinsamen Anstrengung erreichen können.

Gemeinsam sind wir Stark

Euer LSV-Bayern